

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs**..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2197/98 der Kommission vom 13. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission vom 13. Oktober 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 2199/98 der Kommission vom 13. Oktober 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 14
- ★ **Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer**..... 17

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Kommission

98/568/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2950)** 26

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

98/569/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2952</i> ) .....	31
98/570/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2978</i> ) .....	36
98/571/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2967</i> ).....	42
98/572/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Cuba <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2970</i> ) .....	44
98/573/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen <sup>(1)</sup> ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2971</i> ).....	49

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2196/98 DES RATES****vom 1. Oktober 1998****über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenwärtige Lage und die voraussehbare Entwicklung des Verkehrs in der Gemeinschaft machen es erforderlich, die Verkehrsressourcen der Gemeinschaft bestmöglich zu verwalten und daher den kombinierten Verkehr zu fördern.
- (2) Mit dem Beschluß 93/45/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Gewährung von Finanzhilfen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs <sup>(5)</sup> wurde 1992 für fünf Jahre versuchsweise eine Regelung eingeführt, in deren Rahmen Finanzhilfen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs bereitgestellt werden. Diese Regelung ist am 31. Dezember 1996 ausgelaufen.
- (3) Der Nutzen einer Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich wurde also nachgewiesen, und es ist angebracht, diese versuchsweise durchgeführte Aktion unter Berücksichtigung der seit 1992 gesammelten Erfahrungen zu einem tragfähigen Rahmen für die Aktionen der Gemeinschaft im Bereich des kombinierten Verkehrs auszubauen.
- (4) Die Aktionen der Gemeinschaft im Bereich des kombinierten Verkehrs sind in erster Linie darauf angelegt, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Verkehrsart zu verbessern, um Alternativen zum Straßenverkehr zu schaffen, die für den Benutzer annehmbar sind. Dementsprechend können im Rahmen dieser Verordnung die direkten Empfänger der Finanzhilfe für förderungswürdige Vorhaben nur die Mitgliedstaaten sowie in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche und juristische Personen sein, wobei die Hilfe nur für die im Gemeinschaftsgebiet anfallenden Ausgaben und Kosten gewährt wird.
- (5) Vorschlagsberechtigte für Vorhaben des kombinierten Verkehrs sollten nur Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Personen sein. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß unmittelbar betroffene Drittstaaten und außerhalb der Gemeinschaft niedergelassene Personen bei der Vorlage eines Vorhabens beteiligt werden.
- (6) Die Vorhaben im Bereich des kombinierten Verkehrs müssen die gewerblichen Dienste mit einschließen, die diese Verkehrsart betreffen. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird daher für innovatorische Maßnahmen praktischer Art und sie betreffende Durchführbarkeitsstudien gewährt, woraus folgt, daß Vorhaben, die sich auf Infrastrukturen beziehen, und Vorhaben im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind.
- (7) Die im Rahmen dieser Verordnung vorgesehene Finanzhilfe der Gemeinschaft muß zeitlich begrenzt sein.
- (8) Den Vorschlagsberechtigten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorhaben vorzulegen, die den derzeitigen Markterfordernissen am besten entsprechen. Es sollte daher vermieden werden, daß die Innovation durch eine allzu starre Definition des Begriffs „innovatorische Vorhaben“ gehemmt wird.
- (9) Hingegen ist es notwendig, beim Verfahren der Auswahl der Vorhaben darauf zu achten, daß das berücksichtigte Vorhaben auch tatsächlich einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leistet und nicht unannehmbare Wettbewerbsverzerrungen verursacht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 343 vom 15. 11. 1996, S. 4, und

AbI. C 364 vom 2. 12. 1997, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 89 vom 19. 3. 1997, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. C 379 vom 15. 12. 1997, S. 47.<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 1997 (AbI. C 200 vom 30. 6. 1997, S. 137), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 1998 (AbI. C 161 vom 27. 5. 1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 1998 (AbI. C 226 vom 20. 7. 1998).<sup>(5)</sup> ABl. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 55.

- (10) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit der vorgesehenen Aktionen ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995<sup>(1)</sup> dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (11) Zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse ist es zweckmäßig, daß die Kommission die Abwicklung der Vorhaben verfolgt. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Finanzkontrolle sind genauer festzulegen.
- (12) Die Kommission sollte die Modalitäten der Durchführung der Aktionen des kombinierten Verkehrs bewerten, um zu beurteilen, ob die ursprünglich vorgesehenen Ziele erreicht werden können oder erreicht worden sind.
- (13) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig kontrolliert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen anhand eines Berichtes informieren.
- (14) Hinsichtlich der finanzierten Tätigkeiten ist eine angemessene Information, Publizität und Transparenz zu gewährleisten.
- (15) Ziel der unter diese Verordnung fallenden Aktionen ist es, Vorhaben des kombinierten Verkehrs in der Anlaufphase zu unterstützen. Daher ist die Geltungsdauer der Verordnung zu befristen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziele

Diese Verordnung legt die Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Vorhaben fest, die durch folgende Maßnahmen zu einer erhöhten Nutzung des kombinierten Verkehrs und zur Förderung einer Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger beitragen:

- a) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Haus-Haus-Verkehr auf der Straße oder
- b) Förderung der Nutzung von Spitzentechnologien im kombinierten Verkehr oder
- c) Verbesserung der Möglichkeiten des Dienstleistungsangebots des kombinierten Verkehrs.

<sup>(1)</sup> ABl. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 4.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- „kombinierter Verkehr“ die Güterbeförderung zwischen Mitgliedstaaten, bei denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselaufbau oder der Container von mindestens 20 Fuß Länge die Zu- und Ablaufstrecke auf der Straße und den übrigen Teil der Strecke auf der Schiene oder auf einer Binnenwasserstraße oder auf See zurücklegt, wobei die auf der Straße zurückgelegte Strecke so kurz wie möglich gehalten wird;
  - „Aktion des kombinierten Verkehrs“ eine innovatorische Aktion zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, die nach Artikel 7 ausgewählt worden ist.
- (2) Innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft werden die Aktionen des kombinierten Verkehrs vorrangig im Rahmen der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes<sup>(2)</sup> durchgeführt.
- Diese Aktionen können im Hinblick auf die Korridore für den Schienengüterverkehr entwickelt werden.
- (3) Die Aktionen des kombinierten Verkehrs können sich darüber hinaus auf Verkehrsachsen erstrecken, die teilweise außerhalb des Gemeinschaftsgebiets liegen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Aktion muß im Interesse der gemeinsamen Verkehrspolitik liegen, wie dies bei Vorhaben der Fall ist, die sich auf Drittstaaten erstrecken, die Transitstaaten im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Verkehrs sind;
  - die Aktion muß sich auf das Gebiet zumindest eines Mitgliedstaats erstrecken.

#### Artikel 3

##### In Betracht kommende Vorhaben

In Betracht kommen innovatorische Vorhaben in Form von

- a) innovatorischen Maßnahmen praktischer Art;
- b) Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf die Planung und Ausarbeitung von innovatorischen Maßnahmen praktischer Art.

#### Artikel 4

##### Antragsteller

- (1) Jeder Mitgliedstaat und jede in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts kann der Kommission ein Vorhaben unterbreiten.

<sup>(2)</sup> ABl. L 228 vom 9. 9. 1996, S. 1.

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 sollte das Vorhaben im allgemeinen von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts unterbreitet werden, die mindestens zwei Mitgliedstaaten angehören.

Bei der Vorlage eines Vorhabens gemäß Unterabsatz 1 kann jeder Drittstaat sowie jede außerhalb der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, der bzw. die unmittelbar betroffen ist, an der Unterbreitung des betreffenden Vorhabens mit der Maßgabe beteiligt werden, daß er bzw. sie für keinerlei gemeinschaftliche Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Frage kommt.

(2) Sofern das Vorhaben sich auf die Wahrnehmung der in Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> vorgesehenen Rechte des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur erstreckt, werden Gemeinschaftsfinanzhilfen nur den Eisenbahnunternehmen gewährt, die im Besitz einer Genehmigung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen<sup>(2)</sup> sind.

#### Artikel 5

##### In Betracht kommende Ausgaben und Kosten

(1) Hinsichtlich der Ausgaben und Kosten für innovative Maßnahmen praktischer Art ist die Gemeinschaftsfinanzhilfe auf einen Satz von höchstens 30 % begrenzt. Die in Betracht kommenden Ausgaben und Kosten können unter anderem folgendes umfassen:

- a) Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation der Beförderungseinheiten wie Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Wechsellaufbauten oder Container mit einer Länge von 20 Fuß oder mehr;
- b) Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation und für die notwendigen Anpassungen zur erfolgreichen Durchführung des geplanten Vorhabens hinsichtlich des rollenden Materials (einschließlich der Lokomotiven) sowie der in der Binnenschifffahrt und im Seeverkehr eingesetzten Schiffe, wobei für die in der Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffe die besonderen Regeln für die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingehalten werden müssen;
- c) Investitionsausgaben oder Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation von Einrichtungen, die den Umschlag zwischen den Eisenbahnstrecken, den Binnenwasserstraßen, dem Seeweg und dem Straßenverkehr ermöglichen;
- d) Kosten für die Eisenbahninfrastruktur sowie die Infrastruktur der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs, mit Ausnahme der Hafengebühren und der Umschlagskosten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 70.

- e) Ausgaben für die gewerbliche Nutzung von Techniken, Technologien oder zuvor getesteten und validierten Materialien; dies gilt insbesondere für Verkehrsinformationstechnologie;
- f) Kosten für Maßnahmen zur Ausbildung des Personals und zur Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens sowie Kosten für geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterrichtung der Zielgruppen der Verkehrswirtschaft über neu eingerichtete Dienste des kombinierten Verkehrs.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Ausgaben und/oder Kosten kommen in Betracht, sofern der bzw. die Empfänger der Hilfe sich verpflichten, die Materialien, für die die Hilfe bewilligt worden ist, während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf der betreffenden Achse einzusetzen.

(2) Für Durchführbarkeitsstudien ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf einen Satz von höchstens 50 % begrenzt.

(3) Direkte Empfänger der in dieser Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftsfinanzhilfe sind die Mitgliedstaaten sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Personen für die auf dem Gebiet der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben und Kosten.

Diese Hilfe wird für einen Zeitraum von höchstens drei Haushaltsjahren gewährt.

(4) Bei der Prüfung eines über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgehenden Vorhabens, das gemäß dieser Verordnung vorgelegt wird, prüft die Kommission, inwieweit der Teil des Vorhabens, der das Gebiet außerhalb der Gemeinschaft betrifft, über andere Haushaltsinstrumente der Gemeinschaft finanziert werden kann, damit eine effiziente Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorgesehen wird.

#### Artikel 6

##### Vorlage von Vorhaben

(1) Die Vorhaben für Aktionen des kombinierten Verkehrs werden der Kommission vorgelegt. Bei der Vorlage müssen alle Angaben gemacht werden, die die Kommission benötigt, um gemäß Artikel 7 eine Auswahl treffen zu können.

(2) Bei der Vorlage eines Vorhabens für innovative Maßnahmen praktischer Art ist dieses unter Berücksichtigung folgender Einzelheiten zu beschreiben:

- a) Benennung des Vorhabens und der Antragsteller, allgemeine Ziele und beantragte Finanzhilfe;
- b) Ziele des Vorhabens:
  - potentieller Kundenkreis für den kombinierten Verkehr;
  - Preis und Leistungsmerkmale des Dienstes (Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit, Zeitgewinn) gegenüber konkurrierenden Verkehrsdiensten, insbesondere dem Straßengüterverkehr (zum Zeitpunkt der Vorlage und nach Ablauf des Vorhabens);
  - voraussichtliche Einnahmen;

- Kostenfaktoren (besonders die Faktoren für die Bewertung der Grenzkosten des Zugangs zur Infrastruktur — insbesondere in bezug auf den Eisenbahnverkehr — für den von der Aktion erfaßten Dienst und alle sonstigen Angaben, die eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob die Hilfe für die Kosten des Infrastrukturzugangs gerechtfertigt ist);
  - Zeitplan für das Erreichen der Rentabilität;
  - Kompatibilität und Interoperabilität;
- c) Beitrag des Vorhabens zur gemeinsamen Verkehrspolitik:
- Nutzen für die Umwelt und Gewinn an Sicherheit im Vergleich zur derzeitigen Lage, insbesondere hinsichtlich der Anteile der einzelnen Verkehrsträger, soweit damit unter anderem die Entwicklung des kombinierten Fernverkehrs ermöglicht wird;
  - Auswirkungen auf andere konkurrierende Verkehrsdienste auf dem entsprechenden Markt und mögliche neue Marktteilnehmer;
  - Bedeutung der Ergebnisse des Vorhabens für andere natürliche oder juristische Personen sowie für andere Achsen und Teilnehmer;
  - Beitrag des Vorhabens zur Entwicklung und Nutzung der transeuropäischen Verkehrsnetze und der Korridore für den Schienengüterverkehr;
- d) Merkmale des Vorhabens:
- Benennung der Verkehrsträger, beteiligte natürliche oder juristische Personen und geplante Zusammenarbeit;
  - Gründe für das geplante Vorhaben (Kundenwünsche, Staus, Marktpotential, Abgelegenheit der Region usw.);
  - innovatorische Merkmale im Vergleich zu der bestehenden Lage;
  - Laufzeit des Vorhabens;
  - Notwendigkeit der Hilfe und Angaben zu den anderen für das Vorhaben insgesamt geplanten Finanzierungsquellen;
  - Marktgegebenheiten einschließlich bestehender Technologien oder Dienste, auch unter Berücksichtigung anderer Verkehrsträger;
- e) Finanzbogen, in dem alle Kosten in Ecu aufgeschlüsselt sind und der Betrag der für jeden in Betracht kommenden Einzelposten beantragten Hilfe in Ecu aufgeführt ist.

(3) Bei der Vorlage eines Vorhabens für eine Durchführbarkeitsstudie ist dieses unter Berücksichtigung der folgenden Einzelheiten zu beschreiben:

- vorhandene Angaben zu dem Inhalt von Absatz 2 Buchstaben a) bis c);
- Gestaltung der Aufgaben und der einzelnen Stufen sowie Zeitplan für die Durchführung;

— Grundzüge und Zusammenfassung des Vorhabens.

(4) Die Kommission übermittelt dem Ausschuß des Artikels 8 ein Verzeichnis der ihr unterbreiteten Vorhaben mit einer zusammenfassenden Darstellung der in Betracht kommenden Vorhaben.

#### *Artikel 7*

#### **Auswahl der Vorhaben — Gewährung der Finanzhilfe**

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8 über die Gewährung einer Finanzhilfe gemäß dieser Verordnung; für die Auswahl der Vorhaben trägt sie dabei den in Artikel 1 genannten Zielen und den Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 Rechnung.

Sie unterrichtet unmittelbar alle betroffenen Empfänger und Mitgliedstaaten.

#### *Artikel 8*

#### **Ausschuß**

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### *Artikel 9*

#### **Finanzvorschriften**

(1) Für eine Finanzhilfe in Betracht kommen die Ausgaben für die Durchführung der Aktionen, die von den Empfängern oder von mit der Durchführung der Aktionen des kombinierten Verkehrs beauftragten Dritten ausgeführt werden.

(2) Ausgaben, die vor Eingang eines entsprechenden Antrags bei der Kommission entstanden sind, kommen für eine Finanzhilfe nicht in Betracht.

(3) Mittelbindungen und Zahlungen lauten auf Ecu und werden in Ecu ausgeführt.

(4) Im allgemeinen erfolgt die Zahlung in Form von Vorschüssen und einer Restzahlung. Der erste Vorschuß wird bei Bewilligung des Antrags auf Finanzhilfe gezahlt. Die späteren Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Zahlungsanträge unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens.

(5) Die Kommission tätigt die Restzahlung nach Genehmigung eines vom Empfänger vorgelegten Tätigkeitsberichts über die Studie bzw. die sonstigen Maßnahmen, in dem alle tatsächlich entstandenen Ausgaben aufgeführt sind.

(6) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten Angaben zu den geleisteten Zahlungen sowie zu den gebilligten Tätigkeitsberichten.

#### *Artikel 10*

##### **Als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag**

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 auf 35 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

#### *Artikel 11*

##### **Finanzkontrolle**

(1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten aufgrund einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrags und einer nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrags durchgeführten Kontrolle können Beamte oder Bedienstete der Kommission die finanzierten Aktionen des kombinierten Verkehrs an Ort und Stelle, insbesondere durch Stichproben, kontrollieren.

(2) Hat es den Anschein, daß die Durchführung einer Aktion des kombinierten Verkehrs ganz oder teilweise einem bewilligten Vorhaben und/oder seinen Zielen nicht entspricht, so führt die Kommission eine entsprechende Prüfung durch.

(3) Im Anschluß an die Prüfung gemäß Absatz 2 kann die Kommission die Finanzhilfe für die betreffende Aktion des kombinierten Verkehrs kürzen, aussetzen oder beenden, wenn bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden oder eine der Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe nicht erfüllt wurde; dies gilt insbesondere bei einer die Art oder die Durchführungsbedingungen der Aktion des kombinierten Verkehrs berüh-

renden wesentlichen Änderung, für die die Empfänger nicht zuvor die Zustimmung der Kommission eingeholt haben.

#### *Artikel 12*

##### **Beobachtung und Bewertung**

(1) Die Kommission ist für die finanzielle Ausführung und die Durchführung dieser Verordnung zuständig. Um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird, beobachtet und bewertet die Kommission die Aktionen des kombinierten Verkehrs während und nach ihrer Durchführung. Ist eine Aktion des kombinierten Verkehrs abgeschlossen, so bewertet die Kommission diese vor der abschließenden Zahlung und berücksichtigt dabei den vom Empfänger der Hilfe vorgelegten Bericht, in dem angegeben ist, wie die Mittel verwendet wurden und inwieweit die verkehrsbezogene Planung verwirklicht worden ist.

(2) Ein Satz von höchstens 1 % der in dieser Verordnung vorgesehenen Mittel wird für Beobachtung und Bewertung durch unabhängige Stellen einbehalten.

(3) Die Einzelheiten der in diesem Artikel vorgesehenen Beobachtung und Bewertung werden in Verträgen festgelegt, die auf die nach Artikel 7 Absatz 1 getroffenen Entscheidungen gestützt sind.

#### *Artikel 13*

##### **Bericht**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die nach Maßgabe der Verordnung durchgeführten Tätigkeiten vor. Die Kommission trägt so weit wie möglich den Bemerkungen der anderen Organe und Einrichtungen zu dem Bericht Rechnung.

Dem Bericht sind erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Anpassung der Ausrichtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen beizufügen.

Die Anwendung dieser Verordnung wird nach den Bewertungsrichtlinien der Kommission bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind bis zum 1. Oktober 2001 vorzulegen.

#### *Artikel 14*

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Empfänger der Gemeinschaftshilfe sorgen für eine angemessene Publizität der entsprechend dieser Verordnung gewährten Finanzhilfen, um die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft bei der Durchführung der Aktionen des kombinierten Verkehrs aufmerksam zu machen. Sie konsultieren die Kommission hinsichtlich der diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen.

*Artikel 15***Laufzeit**

Finanzhilfen für den kombinierten Verkehr im Rahmen dieser Verordnung dürfen vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 gewährt werden.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. EINEM

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2197/98 DER KOMMISSION****vom 13. Oktober 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	91,8	
	999	91,8	
0707 00 05	052	91,5	
	999	91,5	
0709 90 70	052	98,7	
	999	98,7	
0805 30 10	052	65,4	
	388	88,4	
	524	46,6	
	528	49,7	
	999	62,5	
0806 10 10	052	100,8	
	064	75,1	
	400	213,3	
	999	129,7	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	61,7
060		39,7	
064		40,7	
388		30,3	
400		75,7	
404		69,6	
800		157,6	
999		67,9	
0808 20 50		052	95,8
		064	62,7
	999	79,3	

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2198/98 DER KOMMISSION**

vom 13. Oktober 1998

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 249 775 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausfuhr übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, mußte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-

gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vor.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 249 775 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 249 775 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

*Artikel 4*

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(5)</sup> beigefügt sein.

*Artikel 5*

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 15. Oktober 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

*Artikel 6*

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
  - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
  - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission<sup>(1)</sup> und
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
 so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
  - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so

wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

*Artikel 7*

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission<sup>(2)</sup> tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 2198/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 2198/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 2198/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2198/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 2198/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 2198/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 2198/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 2198/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 2198/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 2198/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 2198/98.

#### *Artikel 8*

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 ECU je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist

bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

#### *Artikel 9*

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	172 597
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	12 167
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	28 582
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	36 429

## ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2198/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— spezifisches Gewicht (kg/hl)</li> <li>— % Auswuchs</li> <li>— % Schwarzbesatz</li> <li>— % nicht einwandfreies Grundgetreide</li> <li>— anderes</li> </ul>

## ANHANG III

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 2198/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:  
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,  
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2199/98 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Oktober 1998**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2092/97 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt  
in der Verordnung (EG) Nr. 2084/98 der Kommission <sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/98 <sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,  
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2084/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2084/98  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 267 vom 2. 10. 1998, S. 33.



## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	45,58	35,58
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	57,22	47,22
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	57,22	47,22
	mittlerer Qualität	80,20	70,20
	niederer Qualität	99,22	89,22
1002 00 00	Roggen	104,90	94,90
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	104,90	94,90
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	104,90	94,90
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	108,69	98,69
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	108,69	98,69
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	104,90	94,90

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. September 1998 bis 12. Oktober 1998)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	107,73	97,24	85,82	70,29	130,07 (!)	70,84 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	7,05	-0,81	5,25	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	10,71	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,26 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 18,99 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

**RICHTLINIE 98/76/EG DES RATES**

vom 1. Oktober 1998

**über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unterschiede in den einzelstaatlichen Regelungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise können zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- (2) Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes sollte der Harmonisierungsprozeß in diesem Bereich fortgesetzt werden, indem die gemeinsamen Regeln der Richtlinie 96/26/EG <sup>(4)</sup> verstärkt werden.
- (3) Angesichts der Entwicklungen des Güterkraftverkehrsmarktes sowie der Erfordernisse eines funktionierenden Binnenmarktes sollte der Geltungsbereich der Richtlinie 96/26/EG auf bestimmte Kategorien von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, die Kleinfahrzeuge nutzen, wie z. B. Kurierdienste, ausgeweitet werden; eine besondere Ausnahmeregelung ist dabei für Güterkraftverkehrsunternehmen vorzusehen, die lokale Beförderungen über kurze Strecken durchführen und Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 t einsetzen.
- (4) Es sollten erhöhte Anforderungen in bezug auf die Zuverlässigkeit der Unternehmen, auch hinsichtlich des Umweltschutzes und der Berufspflichten festgelegt werden.
- (5) Um Ungleichgewichte auf dem Markt zu vermeiden, ist es im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit notwendig, für den Betrag des erforderlichen Eigenkapitals und der Reserven ein

höheres Mindestniveau anzusetzen und den Wert des Euro in den nicht an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Landeswährungen alle fünf Jahre festzusetzen.

- (6) Im Hinblick auf die fachliche Eignung ist es notwendig, daß die Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ein einheitliches Mindestniveau an Ausbildung auf denselben Gebieten nachweisen, daß sie im Besitz einer nach einem vergleichbaren Modell erstellten Bescheinigung sind, mit der ihre fachliche Eignung insbesondere auf gewerblichem Gebiet auf einem einheitlichen Mindestniveau nachgewiesen wird und die auf der Grundlage von in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Prüfungsbedingungen ausgestellt werden. Zu diesem Zweck sollten auch bestimmte organisatorische Aspekte der Prüfung harmonisiert werden.
- (7) Das Recht der Mitgliedstaaten, für Bewerber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, obligatorische Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung, mit der erstmals die fachliche Eignung der Bewerber nachgewiesen werden muß, zu veranstalten, bleibt unberührt.
- (8) Dementsprechend bestehen unbeschadet der Richtlinie 92/26/EG je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Niveaus hinsichtlich der Kenntnisse, die für die Erteilung des Befähigungsnachweises berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Unterschiede können die einzelstaatlichen Maßnahmen innerhalb des in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Rahmens insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Verkehrsunternehmer, der Qualität der Dienstleistungen und der Straßenverkehrssicherheit erheblich variieren.
- (9) Es sollte eingeräumt werden, daß die Mitgliedstaaten während eines begrenzten Zeitraums und nach Anhörung der Kommission Personen, die nie zuvor einen Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat erworben haben, jedoch eine Prüfung der fachlichen Eignung in einem Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt bestanden haben, an dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, in dem sie den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers erstmals ausüben wollen, einer zusätzlichen Prüfung unterziehen können. Gegenstand dieser zusätzlichen Prüfung müssen die Bereiche sein, in denen sich die nationalen Aspekte des Berufs von denjenigen des

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 24. 3. 1997, S. 66, und ABl. C 324 vom 25. 10. 1997, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. C 287 vom 22. 9. 1997, S. 21.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 1997 (ABl. C 286 vom 22. 9. 1997, S. 224), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 1998 (ABl. C 161 vom 27. 5. 1998, S. 12) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 1998 (ABl. C 210 vom 6. 7. 1998).

<sup>(4)</sup> ABl. L 124 vom 23. 5. 1996, S. 1.

Mitgliedstaats unterscheiden, in dem die betreffenden Personen die Prüfung bestanden haben, insbesondere die besonderen nationalen Aspekte der gewerblichen, sozialen, steuerrechtlichen und technischen Gegebenheiten oder die Aspekte der Marktorganisation und des Gesellschaftsrechts.

- (10) Für die Umsetzung der Richtlinie in Österreich, Finnland und Schweden muß eine Übergangsregelung getroffen werden.
- (11) In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen, ob die zugelassenen Kraftverkehrsunternehmer die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung noch erfüllen.
- (12) Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 96/26/EG wird wie folgt geändert:

##### 1. In Artikel 1 Absatz 2

— erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:  
 „— ‚Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers‘ die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder mit Fahrzeugkombinationen ausführt“;

— wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚ordentlicher Wohnsitz‘ der Ort, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder — im Fall einer Person ohne berufliche Bindungen — wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Als ordentlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muß, gilt jedoch der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge.“

##### 2. In Artikel 2

— erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten können diese Schwelle jedoch für alle oder einen Teil der Beförderungskategorien herabsetzen.“;

— wird der derzeitige Absatz 2 zu Buchstabe a) und wird der folgende Buchstabe angefügt:

„b) Die Mitgliedstaaten können nach Unterrichtung der Kommission Güterkraftverkehrsunternehmern, die Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und weniger als 6 t einsetzen und die ausschließlich im Nahverkehr tätig sind, von der Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, da diese aufgrund der zurückgelegten Entfernung nur eine geringe Auswirkung auf den Verkehrsmarkt haben.“

##### 3. In Artikel 3 erhält

— Absatz 2 Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über

— die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder

— die Güterbeförderung bzw. die Personenbeförderung auf der Straße, insbesondere über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Nutzkraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und die Sicherheit der Fahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in bezug auf die Berufspflichten

verurteilt worden sind.“;

— Absatz 3 Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Das Unternehmen muß über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens auf 9 000 Euro für das erste Fahrzeug und auf 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug belaufen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird der Wert des Euro in den nicht an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Landeswährungen alle fünf Jahre festgesetzt. Dabei werden die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt. Sie treten am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft.“;

— Absatz 3 Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Die zuständige Behörde kann als Nachweis für die Zwecke der Buchstaben a), b) und c) die Bestätigung oder Versicherung einer Bank oder eines anderen entsprechend befähigten Instituts gelten lassen oder verlangen. Diese Bestätigung oder Versicherung kann in Form einer Bankgarantie, gegebenenfalls eines Pfandes oder einer Bürgschaft oder in gleichartiger Form gegeben werden.“;

— Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt, wenn die dem Ausbildungsniveau gemäß Anhang I entsprechenden Kenntnisse in den in diesem Anhang aufgeführten Sachgebieten nachgewiesen wurden. Dieser Nachweis wird mittels einer obligatorischen schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls einer ergänzenden mündlichen Prüfung erbracht, wie in Anhang I beschrieben, die von der vom jeweiligen Mitgliedstaat für diesen Zweck benannten Behörde oder Stelle durchgeführt werden.

b) Die Mitgliedstaaten können die Bewerber, die eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen, von der Prüfung befreien, sofern diese Bewerber sich einer Kontrollprüfung unterziehen, deren Modalitäten von den Mitgliedstaaten nach Anhang I festgelegt werden.

c) Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse in den in der Liste in Anhang I aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten befreien; diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet.

d) Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der unter Buchstabe a) genannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden ist. Diese Bescheinigung wird nach dem Modell des Anhangs Ia erstellt.

e) Im Fall von Bewerbern, die die tatsächliche und dauerhafte Leitung von Unternehmen wahrnehmen wollen, die nur im innerstaatlichen Verkehr tätig sind, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die für die Feststellung der fachlichen Eignung zu berücksichtigenden Kenntnisse lediglich die Sachgebiete des innerstaatlichen Verkehrs betreffen. In diesem Fall wird in der Bescheinigung über die fachliche Eignung (Modell in Anhang Ia) angegeben, daß der Inhaber der Bescheinigung nur zur tatsächlichen und

dauerhaften Leitung von Unternehmen befugt ist, die lediglich Beförderungen innerhalb des Mitgliedstaats vornehmen, der die Bescheinigung erteilt hat.

f) Nach Anhörung der Kommission kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß jede natürliche Person, die Inhaber eines Befähigungsnachweises ist, der von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dem 1. Oktober 1999 ausgestellt wurde, während die betreffende Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats hatte, sich einer zusätzlichen Prüfung zu unterziehen hat, die von der von dem ersten Mitgliedstaat für diesen Zweck benannten Behörde oder Stelle durchgeführt wird. Gegenstand der zusätzlichen Prüfung sind die spezifischen Kenntnisse über die nationalen Aspekte des Berufs des Verkehrsunternehmers in dem ersten Mitgliedstaat.

Dieser Buchstabe gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Oktober 1999. Der Rat kann diesen Zeitraum auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Vertrag um höchstens fünf Jahre verlängern. Er gilt nur für natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Befähigungsnachweises gemäß Unterabsatz 1 nie zuvor einen entsprechenden Nachweis in einem Mitgliedstaat erworben haben.“

#### 4. In Artikel 5

— wird in Absatz 1 folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden;“;

— wird in Absatz 2 Unterabsatz 1 nach dem Gedankenstrich, der mit „nach dem 2. Oktober 1989“ beginnt, folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1997 für Österreich, Finnland und Schweden;“;

— wird in Absatz 2 am Ende von Unterabsatz 1 nach dem Gedankenstrich, der mit „1. Juli 1992“ beginnt, folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— 1. Januar 1997 für Österreich, Finnland und Schweden;“;

— wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) a) Alle Unternehmen, denen vor dem 1. Oktober 1999 eine Genehmigung zur Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers erteilt wurde, müssen in bezug auf die von ihnen zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Fahrzeuge spätestens am 1. Oktober 2001 die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 erfüllen.

Sie müssen jedoch in bezug auf jede nach dem 1. Oktober 1999 vorgenommene Vergrößerung des Fahrzeugparks die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 erfüllen.

b) Die Unternehmen, die vor dem 1. Oktober 1999 den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen ausüben, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t und weniger als 6 t beträgt, müssen die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen.“

5. Dem Artikel 6 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß sich die zuständigen Behörden regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre vergewissern, daß die Unternehmen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung noch erfüllen.

Sollte diese finanzielle Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht gegeben sein, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lassen, daß die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut und auf Dauer erfüllt wird, können die zuständigen Behörden eine zusätzliche Frist einräumen, die nicht länger als ein Jahr sein darf.“

6. In Artikel 7

— erhält der Beginn von Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Sind von nicht gebietsansässigen Verkehrsunternehmen Verstöße gegen die Vorschriften ...“ (Rest unverändert);

— wird der jetzige Absatz 2 gestrichen, und der jetzige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In Artikel 8

— werden in Absatz 2 die Worte „oder dafür, daß kein Konkurs erfolgt ist,“ gestrichen;

— wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

8. In Artikel 10 Absatz 3 wird der „1. Januar 1990“ durch den in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt ersetzt.

9. Nach Artikel 10 werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die festgelegten Sanktionen haben wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein.

derlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die festgelegten Sanktionen haben wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein.

*Artikel 10b*

Die Mitgliedstaaten erkennen ab dem 1. Oktober 1999 als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die Bescheinigungen an, die dem Modell des Anhangs Ia entsprechen und von der von dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat für diesen Zweck benannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden sind.“

10. Anhang I wird durch Anhang I dieser Richtlinie ersetzt; der in Anhang II dieser Richtlinie enthaltene Text wird als Anhang Ia hinzugefügt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. EINEM

## ANHANG I

## „ANHANG I

## I. LISTE DER SACHGEBIETE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4

Die Kenntnisse, die für die Feststellung der fachlichen Eignung durch die Mitgliedstaaten für den Güter- und den Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen die zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne des vorstehenden Absatzes darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang zu der Entscheidung 85/368/EWG<sup>(1)</sup>, liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine sonstige Fachschule oder ähnliche Ausbildung auf Sekundarstufe erworben wird.

## A. Bürgerliches Recht

*Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;

*Güterkraftverkehr*

3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;

*Personenkraftverkehr*

5. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

## B. Handelsrecht

*Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

## C. Sozialrecht

*Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);

<sup>(1)</sup> Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 56).

2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>(2)</sup> sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen kennen.

#### D. Steuerrecht

##### *Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

#### E. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

##### *Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht, und sie verstehen können;
4. ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen der Marktforschung (des „Marketing“), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

##### *Güterkraftverkehr*

12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/97 der Kommission (ABl. L 154 vom 12. 6. 1997, S. 21).



*Personenkraftverkehr*

14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

**F. Zugang zum Markt***Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
3. die Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, daß zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden;

*Güterkraftverkehr*

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;

*Personenkraftverkehr*

6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
7. die Regeln für die Einrichtung von Verkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

**G. Technische Normen und technischer Betrieb***Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. ja nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.

*Güterkraftverkehr*

6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Roll-on-roll-off“-Verkehrs kennen;

8. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG<sup>(1)</sup>, der Richtlinie 96/35/EG<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93<sup>(3)</sup> durchführen können;
9. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können;
10. die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

#### H. Sicherheit im Straßenverkehr

##### *Güter- und Personenkraftverkehr*

Der Bewerber muß insbesondere

1. die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerscheine (Fahrerlaubnis, Lenkberechtigung), ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, daß die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden;

##### *Personenkraftverkehr*

5. Grundkenntnisse der Straßengeographie der Mitgliedstaaten haben.

### II. ABLAUF DER PRÜFUNG

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische schriftliche Prüfung und gegebenenfalls eine ergänzende mündliche Prüfung vor, um nachzuprüfen, ob die Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausreichende Kenntnisse auf den in Teil I genannten Sachgebieten besitzen und insbesondere die entsprechenden Instrumente und Techniken beherrschen und zur Erfüllung der vorgesehenen administrativen und organisatorischen Aufgaben in der Lage sind.
  - a) Die obligatorische schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, und zwar
    - schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-choice-Fragen (vier Antworten zur Auswahl) oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination der beiden Systeme umfassen;
    - schriftlichen Übungen/Fallstudien.Die Mindestdauer beträgt für jede der beiden Teilprüfungen zwei Stunden.
  - b) Wird eine mündliche Prüfung vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten die Teilnahme an dieser Prüfung vom Bestehen der schriftlichen Prüfung abhängig machen.
2. Falls die Mitgliedstaaten auch eine mündliche Prüfung vorsehen, müssen sie für jede der drei Teilprüfungen eine Gewichtung der Punkte anwenden, die nicht unter 25 % und nicht über 40 % der möglichen Gesamtpunktzahl betragen darf.

Falls die Mitgliedstaaten nur eine schriftliche Prüfung vorsehen, müssen sie für jede Teilprüfung eine Gewichtung der Punkte anwenden, die nicht weniger als 40 % und nicht mehr als 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl betragen darf.
3. Für alle Prüfungen zusammen müssen die Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, wobei der in jeder Teilprüfung erreichte Punkteanteil nicht unter 50 % der möglichen Punktzahl liegen darf. Die Mitgliedstaaten können für lediglich eine Teilprüfung den erforderlichen Punkteanteil von 50 % auf 40 % senken.“

<sup>(1)</sup> Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7). Geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 43).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. L 145 vom 19. 6. 1996, S. 10).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/97 (ABl. L 22 vom 24. 1. 1997, S. 14).

ANHANG II

„ANHANG Ia

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Dickes beigefarbenes Papier — Format DIN A4)

(abgefaßt in der, den oder einer der Amtssprache(n) des Staates, der die Bescheinigung ausstellt)

Kennzeichen des betreffenden Mitgliedstaats (1)

Bezeichnung der Behörde oder der zuständigen Stelle (2)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN [UND GRENZÜBERSCHREITENDEN] (3) GÜTER-[PERSONEN-] (3) KRAFTVERKEHR

Nr. . . .

Behörde bzw. Stelle (2): ..... bescheinigt folgendes:

a) (4) .....

geboren in ..... am .....

hat mit Erfolg gemäß (6) ..... die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güter-[Personen-] (3) Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen [und grenzüberschreitenden] (3) Verkehr (Jahr: ..... ; Prüfungstermin: ..... ) (5) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter-[Personen-] (3) Kraftverkehrsunternehmen,

— das ausschließlich Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in dem die Bescheinigung ausstellenden Mitgliedstaat durchführt (3),

— das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt (3),  
berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in ..... am .....

..... (7)

(1) Länderkennzeichen (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (P) Portugal, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.  
(2) Behörde oder Stelle, die vom jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Ausstellung dieser Bescheinigung vorher benannt wurde.  
(3) Nichtzutreffendes streichen.  
(4) Name und Vornamen, Geburtsort und -datum.  
(5) Genaue Bezeichnung der jeweiligen Prüfung.  
(6) Bezugnahme auf die innerstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich gemäß der obengenannten Richtlinie.  
(7) Stempel und Unterschrift der Behörde oder zuständigen Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2950)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/568/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Guatemala besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Guatemalas im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Guatemala, die „Dirección General de Servicios Pecuarios (DIGESEPE) del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungs-

musters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung der DIGESEPE an die Kommission erstellt werden. Die DIGESEPE muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Die DIGESEPE hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Guatemala die „Dirección General de Servicios Pecuarios (DIGESEPE) del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación“ zuständig.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Guatemala müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „GUATEMALA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DIGESEPE sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: GUATEMALA

Zuständige Behörde: Dirección General de Servicios Pecuarios (DIGESEPE) del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>
  - Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
  - Zustand <sup>(2)</sup> und Art der Behandlung: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die von der DIGESEPE zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....  
.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

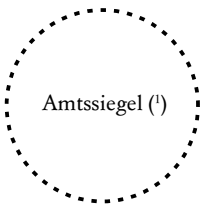
**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/568/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel (!)

.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name des Betriebs	Anschrift
PP013602	Industrias Marbella, SA	Villanueva-Guatemala
CC011201	Mayasal, SA	Guatemala ciudad
PE013601	Pescado de Tony	Villanueva-Guatemala
PC110703	Procesadora de Mariscos del Sur, Sociedad Anónima (Promasur, SA)	Retalhuleu
PD050901	Pesca, SA	Retalhuleu
CC-050903	Comarpa	Escuintla, Guatemala
PET-050901	Industria pesquera San Rafael SA	Escuintla, Guatemala
PE-050908	Inversiones El Puerto	Escuintla, Guatemala
PPM-012301	Comercial Pamypa	Santa Catarina, Pinula
PE-010101	HB Internacional Inversiones Marítimas Buena Vista	Puerto de San José, Escuintla
PE-010104	Pesquera Industrial SA	Puerto de San José, Escuintla



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2952)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/569/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Sachverständiger der Kommission hat Tunesien besucht, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.

Gemäß den tunesischen Rechtsvorschriften obliegt es der „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture“, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist die DGSA befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

Die DGSA mit ihren Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Tunesien wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen tunesischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen tunesischen Behörden haben amtliche Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versandzentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderun-

gen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Tunesien kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Das Verfahren für die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/492/EWG umfaßt die Festlegung eines Bescheinigungsmusters sowie der Bestimmungen bezüglich der Sprache(n), in der/denen die Bescheinigung mindestens erstellt werden muß, der Qualifikation des Unterzeichnenden und des Aufdrucks zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit, mit dem die Einzelverpackungen zu versehen sind.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, von denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen, aus denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Dieses Verzeichnis wird auf der Grundlage einer Mitteilung der DGSA an die Kommission erstellt. Die DGSA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten werden.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture“ ist die zuständige Stelle Tunesiens, die befugt ist, die Übereinstimmung lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

*Artikel 2*

Zum Verzehr bestimmte lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem der in dem Verzeichnis von Anhang C aufgeführten zugelassenen Versandzentren in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.
4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Versandland: TUNESIEN,
- Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
- Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,
- Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG A

## GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende Muscheln <sup>(1)</sup>, Stachelhäuter <sup>(1)</sup>, Manteltiere <sup>(1)</sup>, Meeresschnecken <sup>(1)</sup>, mit Ursprung in Tunesien, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.: .....

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture

## I. Identifizierung der Erzeugnisse

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— (gegebenenfalls) Nummer des Analyseberichts: .....

## II. Ursprung der Erzeugnisse

— Zugelassenes Erzeugungsgebiet: .....

— Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums: .....

## III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

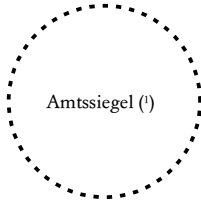
Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes: .....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**IV. Gesundheitsbescheinigung**

- Der amtliche Veterinärinspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind;
  2. gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind;
  3. gemäß den Vorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind;
  4. den Vorschriften der Kapitel V, VII, VIII, IX, und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG und der Entscheidung 98/569/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

(!) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

**ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN VON KAPITEL I NUMMER 1  
BUCHSTABE b) DES ANHANGS DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

	Name
T 1	Lac de Tunis (Nord)
T 2	Canal de Tunis
B 1	Menzel Jemil
B 2	Faroua
S 1	Sfax Nord
S 2	Gargour
S 3	Guetifa
S 4	O. Maltine Nord
S 5	O. Maltine Sud
S 6	Skhira
G 1	Gabès Nord
G 2	Gabès Sud 1
G 3	Gabès Sud 2
M 1	Médenine Nord
M 2	Lagune Boughrara
M 3	Djerba Nord

## ANHANG C

**VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Nummer	Name	Anschrift
P.U 200	M. A. Trad	Port de Zarzouna-Bizerte
P.U 300	Prince Export	Port Prince-Nabeul
P.U 306	Médipêche el ghoul	Sidi Daoud-Nabeul

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. Oktober 1998

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2978)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/570/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Tunesien besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Tunesiens im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Tunesien, die „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung der DGSA an die Kommission erstellt werden.

Die DGSA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Die DGSA hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Tunesien die „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture“ zuständig.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Tunesien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „TUNESIEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

*Artikel 3*

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>
  - Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
  - Zustand <sup>(2)</sup> und Art der Behandlung: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die von der DGSA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....  
.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

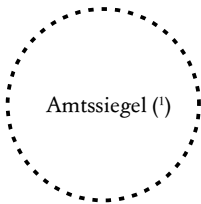
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.



**IV. Bescheinigung**

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/570/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
1	Jerba Aquaculture Tunisie (JAT)	Médenine
3	Le Dauphin	Ajim-Jerba
10	Médigel	Médenine
12	S <sup>té</sup> Ben Kalia et Fils	Médenine
14	Cotuprom	Médenine
17	Coprod	Médenine
101	Médi-Pêche El Ghoul	Tunis
105	Mondher El Ghoul	Tunis
106	Kamexport	Tunis
107	Fishfarmer	Ariana
112	Équimar-Congélation	Tunis
116	S <sup>té</sup> Ben Hamida Aux Poissons Méditerranéens	Tunis
118	Maristar	Tunis
120 (Zugelassen bis 31. 12. 1998)	Marégel	Tunis
134	Méditerranéen Pesca	Tunis
201	Mohamed Aouadi	Bizerte
203	Jalta Export	Bizerte
204	Pêche Export	Bizerte
205	S <sup>té</sup> Trad des Produits de la Mer	Bizerte
207	S <sup>té</sup> El Bouhaira	Bizerte
208	Horchani Madrague	Bizerte
209	S <sup>té</sup> Mondher El Ghoul	Bizerte
210	Sitex	Bizerte
215	Sittep	Bizerte
221	STIC	Bizerte
303	La Prospère	Nabeul
310	Serimex Pêche	Nabeul
420	S <sup>té</sup> Calambo	Sfax
423	S <sup>té</sup> Mohamed Sallem et Fils	Sfax
426	Promebar	Sfax
427	Produits congelés du Bassin méditerranéen (PCBM)	Sfax
435	La Perle des Mers	Sfax
436	La Reine des Mers	Sfax
437	Somopêche	Sfax
438	Fish Tunisie	Sfax
439	Frigomar	Sfax
441	Socepa	Sfax
442	Fruitumer	Sfax
450	Impex Tunisie	Sfax
457	Medifish	Sfax

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
461	Medifi	Sfax
465	S <sup>te</sup> Ali Mezghani	Sfax
501	Aquaculture Hergla	Sousse
602	Zagnani Hassen-La Bonté de la Mer	Monastir
603	Scala	Monastir
700	Bennour et C <sup>ie</sup> -Kuriat	Mahdia
751	Frimar	Mahdia
753	Congélation Ben Messaoud	Mahdia
754	Ben Hassen Abdeljelil Export	Mahdia
800	Poisson d'Or	Tabarka

## II. VERZEICHNIS DER GEFRIERSCHIFFE

Zulassungsnummer	Name des Schiffs	Hafen
211	La Galite I	Bizerte
212	La Galite II	Bizerte
300	El Bahri Omar	Nabeul
308	Ibn Ziad	Nabeul
801	Navire-usine Dhaker	Jendouba

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Oktober 1998

**zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2967)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/571/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidung 97/565/EG<sup>(4)</sup>, enthält die Liste der Drittländer, aus denen zum Verzehr bestimmte lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form eingeführt werden können.In der Entscheidung 98/569/EG der Kommission<sup>(5)</sup> sind die besonderen Einfuhrbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Tunesien festgelegt.

Daher empfiehlt es sich, Tunesien in die Liste der Drittländer aufzunehmen, aus denen die Einfuhr von lebenden

Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken zugelassen ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 46.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 232 vom 23. 8. 1997, S. 15.  
<sup>(5)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

---

*ANHANG***Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr zum Verzehr bestimmter lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist***I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG des Rates sind*

Australien  
Chile  
Südkorea  
Marokko  
Peru  
Tunesien  
Türkei

*II. Drittländer, die Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung im Sinne der Entscheidung 95/408/EWG des Rates sein können*

Kanada  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Grönland  
Färöer  
Neuseeland

Thailand (nur für Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission sterilisiert oder hitzebehandelt wurden)

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1998

### mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Cuba

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2970)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/572/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Cuba besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Cubas im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Cuba, das „Ministerio de la Industria Pesquera (MIP)“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in denen die Bescheinigung erstellt werde muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung des MIP an die Kommission erstellt werden. Das MIP muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüg-

lichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das MIP hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Cuba das „Ministerio de la Industria Pesquera (MIP)“ zuständig.

#### *Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Cuba müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „CUBA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

*Artikel 3*

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des MIP sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Cuba, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: CUBA

Zuständige Behörde: Ministerio de la Industria Pesquera (MIP)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>
  - Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
  - Zustand <sup>(2)</sup> und Art der Behandlung: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die vom MIP zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....  
.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

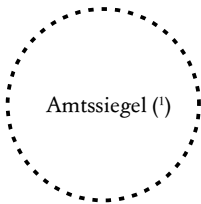


## IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/572/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name des Betriebs	Anschrift
22	Vivero de langosta viva „Reina viva“	Marlei, La Habana
25	Centro de procesamiento acuícola „Mamposton“	Morales, San José
05	Pesquera industrial „Batabano“	La Habana
07	Pesquera industrial „La Coloma“	La Coloma - Pinar del Río
06	Pesquera industrial „Isla de la juventud“	Nueva Gerona - Isla de la Juventud
04	Pesquera industrial „Cárdenas“	Cárdenas - Matanzas
08	Pesquera industrial „Cienfuegos“	Cienfuegos
16	Pesquera industrial de Villa Clara „Villamar“	Calbariën - Villa Clara
54	Pesquera industrial „Sancti Spíritus“	Sancti Spíritus
56	Pesquera industrial de Camagüey „Estrella Roja“	Camagüey
13	Pesquera industrial „Santa Cruz del Sur“	Camagüey
24	Pesquera industrial „Río Cauto“	Río Cauto - Granma
14	Pesquera industrial „Manzanillo“	Manzanillo - Granma
15	Pesquera industrial „Niquero“	Niquero - Granma
21	Pesquera industrial „Santiago de Cuba“	Santiago de Cuba

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1998

**zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2971)*

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/573/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidungen 97/296/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/419/EG<sup>(4)</sup>, wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. Teil I der Liste enthält die Drittländer, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, und Teil II die Drittländer, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.

Mit den Entscheidungen 98/568/EG<sup>(5)</sup>, 98/570/EG<sup>(6)</sup> und 98/572/EG<sup>(7)</sup> der Kommission wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Guatemala, Tunesien und Kuba festgelegt.

Guatemala, Tunesien und Kuba sollten daher in den Teil I der Liste des Anhangs I mit den Drittländern aufge-

nommen werden, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

Pakistan hat nachgewiesen, daß es die gleichwertigen Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG erfüllt.

Es ist daher angezeigt, dieses Land in den Teil II der Liste des Anhangs I aufzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang I der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 55.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## „ANHANG I

## Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

## I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist

ALBANIEN	GHANA	PERU
ARGENTINIEN	GUATEMALA	PHILIPPINEN
AUSTRALIEN	INDIEN	RUSSLAND
BANGLADESCH	INDONESIEN	SENEGAL
BRASILIEN	CÔTE D'IVOIRE	SINGAPUR
KANADA	JAPAN	SÜDAFRIKA
CHILE	MADAGASKAR	SÜDKOREA
KOLUMBIEN	MALAYSIA	TAIWAN
KUBA	MALEDIVEN	TANSANIA
ECUADOR	MAURETANIEN	THAILAND
FALKLANDINSELN	MAROKKO	TUNESIEN
FÄRÖER	NEUSEELAND	URUGUAY
GAMBIA	NIGERIA	

## II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

BELIZE	UNGARN <sup>(1)</sup>	PANAMA
BENIN	ISRAEL	POLEN
CHINA	JAMAICA	SEYCHELLEN
KAMERUN	KASACHSTAN <sup>(2)</sup>	SLOWENIEN
KAP VERDE	LETTLAND	SURINAME
COSTA RICA	LITAUEN	SCHWEIZ
KROATIEN	MALTA	TOGO
TSCHECHISCHE REPUBLIK	MAURITIUS	TÜRKEI
FIDSCHI	MEXIKO	UGANDA
GRÖNLAND	NAMIBIA	VEREINIGTE STAATEN VON
GUINEA CONAKRI	NICARAGUA	AMERIKA
HONDURAS	PAKISTAN	VENEZUELA
HONGKONG	PAPUA-NEUGUINEA	VIETNAM*

<sup>(1)</sup> Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zugelassen, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen.

<sup>(2)</sup> Nur für die Einfuhr von Kaviar zugelassen.